



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 51 – Nr. 11 – 21.05.2025

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Biodiversity, Ecology and Evolution mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)	208
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) und in dem Teilstudiengang Politikwissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)	212

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES UNIVERSITÄTSRATS

Einrichtung eines „Zentrums für Burgenforschung“	214
--	-----

BEKANNTMACHUNGEN DES STUDIERENDENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

BEITRAGSORDNUNG DES STUDIERENDENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM Anstalt des öffentlichen Rechts – gültig ab Wintersemester 2025/2026 –	215
--	-----

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Biodiversity, Ecology and Evolution mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBI. S. 489), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 02. Juli 2024 (GBI. 2024 Nr. 52), hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Mai 2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Biodiversity, Ecology and Evolution mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 31. Mai bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Biologie oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER;
- c) für Bewerberinnen und Bewerber ohne deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung oder Bachelorzeugnis eines deutschsprachigen Studiengangs: das Ergebnis einer international anerkannten Prüfung A2 als Nachweis ausreichender Kenntnis der deutschen Sprache;
- d) Nachweise zu den geltend gemachten besonderen Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe b) sowie zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß Buchstabe a).

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Biologie angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von 2 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan der Lehreinheit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,50 oder besser bestanden hat.
- (2) Im Rahmen des Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt, werden insbesondere Kenntnisse und Kompetenzen aus folgenden Bereichen vorausgesetzt:

Mindestens 30 Leistungspunkte in für den Masterstudiengang fachlich einschlägigen Bereichen.

- (3) Kriterien für die Auswahl sind
 - a) die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 sowie
 - b) besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers vor, in, neben und nach dem Studium, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- und Praxiserfahrung sowie z.B. Preise und Auszeichnungen für Qualifikationen oder andere wissenschaftliche Arbeiten, wissenschaftliche Veröffentlichungen mit Bezug zur Biologie oder verwandter Disziplinen sowie besondere wissenschaftliche Leistungen (z.B. Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen).
- (4) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Reihung erfolgt nach der Durchschnittsnote des grundständigen ersten Studienabschlusses nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) statt; ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a).
- (2) Für besondere Leistungen gemäß § 6 Absatz 3 Buchstabe b), die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben und nachgewiesen werden, kann die Note um bis zu 0,5 verbessert werden. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien folgendermaßen bewertet:
 - a) Abgeschlossene Berufsausbildung mit Berufserfahrung in einem anerkannten Ausbildungsbereich bis zu 0,5;

- b) Abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf ohne Berufserfahrung bis zu 0,4;
- c) Wissenschaftliche Preise mit Bezug zur Biologie werden individuell gewertet mit bis zu 0,5;
- d) Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften (peer reviewed journals) mit Bezug zur Biologie oder verwandten Disziplinen werden individuell gewertet mit bis zu 0,5;
- e) Nachgewiesenes Engagement in Hochschulgremien 0,1.

(3) Die Rangliste wird anhand dieses Ergebnisses erstellt, wobei der niedrigste Wert den höchsten Rang ergibt. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs.4 Satz 4 HZG.

(4) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2025/2026.

Tübingen, den 15.05.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) und in dem Teilstudiengang Politikwissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBI. S. 1204, 1229), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBI. 2019 S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 02. Juli 2024 (GBI. 2024 Nr. 52), und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBI. 2024 Nr. 114), hat der Senat der Universität Tübingen am 15. Mai 2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Politikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) und in dem Teilstudiengang Politikwissenschaft des Studiengangs Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) vom 14.03.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2022, S. 234) sowie der Änderungssatzung vom 18.03.2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2024, S. 156) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 b) wird wie folgt neu gefasst:

- b) ggf. Motivationsschreiben (wenn dieses besser als die HZB bewertet wurde)

§ 6 Abs. 3 wird um folgende Passage ergänzt:

Ist das Motivationsschreiben schlechter bewertet als die Durchschnittsnote der HZB, wird Kriterium a) zu 100 Prozent gewichtet.

In **§ 7 Abs. 1 Satz 2**

werden die Worte „und das auszufüllende Formular“ gestrichen.

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Das Motivationsschreiben wird mit dem Bewerbungsantrag bis zum Bewerbungsschluss bei der Universität Tübingen über das Bewerbungsportal alma elektronisch eingereicht. Eine Nachreichung des Motivationsschreibens ist bis zum Ende der Bewerbsfrist möglich.

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

Das Motivationsschreiben wird nicht gewertet, wenn die maximale Wortanzahl von 500 Wörtern überschritten wurde oder wenn das Motivationsschreiben unvollständig ist (z.B. fehlende Wortzahlangabe oder Unterschrift).

§ 7 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Das Motivationsschreiben wird nicht gewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Abhandlung in Gänze oder in Teilen nicht selbst verfasst und/oder nicht angegebene Hilfsmittel verwendet hat.

§ 8 Abs. 2 wird um folgende Passage ergänzt:

Dabei wird das Motivationsschreiben nur für die Auswahl herangezogen, wenn durch dieses die Punktzahl für die Rangliste verbessert werden kann. Bei einer Verschlechterung werden die schulischen Leistungen zu 100 Prozent gewichtet.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft und gilt erstmals für das Wintersemester 2025/2026.

Tübingen, den 15.05.2025

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES UNIVERSITÄTSRATS

Einrichtung eines „Zentrums für Burgenforschung“

Der Universitätsrat hat im Rahmen des Umlaufverfahrens vom 19. Mai 2025 der Einrichtung des **Zentrums für Burgenforschung** als interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung nach § 40 Abs. 5 LHG zugestimmt.

Tübingen, den 20.05.2025

BEKENNTMACHUNGEN DES STUDIERENDENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM
BEITRAGSORDNUNG DES STUDIERENDENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM
Anstalt des öffentlichen Rechts – gültig ab Wintersemester 2025/2026 –

§ 1 Beitragszweck

Dem Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim ist nach § 2 Studierendenwerksgesetz Baden Württemberg (StWG) die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter dem § 2 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Studierenden folgender Hochschulen

- Universität Tübingen
- Universität Hohenheim
- Hochschule Albstadt-Sigmaringen
- Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
- Hochschule Reutlingen
- Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
- Staatliche Hochschule für Musik Trossingen.

Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.

Exmatrikulierte Prüfungskandidaten, welche die sozialen Einrichtungen des Studierendenwerks in Anspruch nehmen, unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studierendenwerks zu benutzen. Zum Nachweis der Berechtigung wird ein Berechtigungsausweis ausgestellt.

§ 3 Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt:

1.	Für die Studierenden der Universität Tübingen pro Semester	107,80 €
	Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von	79,00 €
	auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von	28,80 €
	auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.	
2.	Für die Studierenden der Universität Hohenheim pro Semester	79,00 €
	Beitrag für das Studierendenwerk	79,00 €
3.	Für die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen pro Semester	88,70 €
	Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von	71,60 €
	auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von	17,10 €
	auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.	

4.	Für die Studierenden der Hochschule Nürtingen-Geislingen pro Semester	71,60 €
	Beitrag für das Studierendenwerk	71,60 €
5.	Für die Studierenden der Hochschule Reutlingen pro Semester	104,80 €
	a) Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.	76,00 € 28,80 €
	b) am Standort Böblingen pro Semester	76,00 €
	Beitrag für das Studierendenwerk	76,00 €
6.	Für die Studierenden der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg pro Semester	91,60 €
	Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.	62,80 € 28,80 €
7.	Für die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen pro Semester	58,60 €.

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

Die Studierenden der Universität Tübingen, der Hochschule Reutlingen am Standort Reutlingen und der Hochschule Rottenburg bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 28,80 €, die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Höhe von 16,10 € für das Naldo-Semesterticket. Die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik in Trossingen sind in das Semesterticket nicht einbezogen.

§ 4 Kooperationsstudiengänge

Für Studierende in Kooperationsstudiengängen der oben genannten Hochschulen, die zusätzlich zu dieser Beitragspflicht noch in einem Betreuungsbereich eines anderen Studierendenwerks beitragspflichtig sind, reduziert sich der Studierendenwerksbeitrag an jedem der beteiligten Studierendenwerke in Baden-Württemberg auf die Hälfte. Die Beitragsfestsetzungen für die Sockelfinanzierungen der Semestertickets in den jeweiligen Verkehrsverbünden bleiben davon unberührt.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.

Die von den Hochschulen für andere Studierendenwerke erhobenen Beiträge werden nach Zahlungseingang an diese ausgekehrt.

Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 6 Stundung, Ermäßigung

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.

Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis

der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studierendenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studierendenwerk eingegangen sein.

§ 7 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studierendenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.

Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt, als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

Der schriftliche Antrag ist an das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim zu richten.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen und der Universität Hohenheim veröffentlicht; sie tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2025/ 2026 in Kraft.

Tübingen, den 08.05.2025

Professor Dr. Dr. h.c. Bastian Kaiser
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Edith Hein
Geschäftsführerin